Gesuch der Frau Hulda Zankl, geschiedene Müller, geborene Bischof, von Engolling, Bayern, um Wiederaufnahme für sich und ihre zwei minderjährigen Kinder: Karl Zankl, geboren am 23. Januar 1913, und Helene Marie Zankl, geboren 20. November 1915, in ihr ehevoriges Gemeinde-und Kantonsbürgerrecht, beehren wir uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß sowohl der Gemeinderat von Eggersriet, wie auch der Ortsverwaltungsrat Grub-Eggersriet sich gegen die Berücksichtigung des gestellten Gesuches aussprechen und dessen Abweisung beantragen. In den bezüglichen Vernehmlassungen wird übereinstimmend ausgeführt, daß eine zur Gesuchstellerin gesandte Abordnung bei derselben völlige Mittellosigkeit und notorische Armut habe feststellen müssen. Die Petentin habe ihre äusserste Armut selbst bekannt und die gemeinderätliche Abordnung zugleich schon um sofortige Hilfeleistung in Form einer Unterstützung von wenigstens Franken 20.- bis Fr.25.- angegangen, mit der weiteren Bemerkung, daß sie bis heute von der Brauerei Schützengarten, wo der verstorbene Ehemann in Arbeit gestanden, mit monatlich Fr.20.- und darüber unterstützt worden sei und daß von ihrer bayerischen Heimatgemeinde eine Hilfeleistung nicht leicht erhältlich gemacht werden könne. Unter diesen Umständen könne es der mit Armensteuern ohnehin sehr stark belasteten Gemeinde Eggersriet mit Recht nicht zugemutet werden, zur unentgeltlichen Wiedereinbürgerung der Frau Zankl, deren Vorleben in moralischer Beziehung zudem nicht einwandfrei gewesen sei, und ihrer zwei Kinder Hand zu bieten, indem dadurch zufolge der ausgewiesenen gänzlichen Mittellosigkeit und der sehr beschränkten Erwerbsverhältnisse der Gesuchstellerin die heimatliche Armenkasse sofort eine neue, auf Jahre hinaus andauernde Unterstützungslast aufgebürdet erhielte.

Es beantragen daher die genannten heimatlichen Behörden unter Berufung auf Art.2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe Abweisung des angebrachten Gesuches auf Wiedereinbürgerung.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen der Gemeindebehörden wurden von unserem Ressortdepartement hinsichtlich der Vermögensverhältnisse und des Leumundes der Petentin bei der städtischen Vormundschafts-und Armenverwaltung noch nähere Erkundi-